

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 79 (1985)
Heft: 9

Nachwort: Worte
Autor: Keel, Othmar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen zu entheben, als «d i e Reaktion d e r Gläubigen» qualifizierte (gesperrt von mir, I.M.). Da er diese Einschätzung auf eine einzelne, von bösen Unterstellungen strotzende Zuschrift abstützte, forderte ich – vorläufig vergeblich – eine Dokumentation über Breite und Tenor des vom Ordinariat registrierten Echos an.

Bischöflicher Fernsehbeauftragter wie Ressortleiter haben übrigens vor allem die Passage mit dem «Nazivergleich» als «überflüssige Verwendung eines Reizwortes» bzw. als «dumm» kritisiert. Ich muss zugeben: die beiden «Kameraszenen» sind zeitbedingt so gestrafft worden, dass sie Missverständnisse auslösen konnten. Es wird nicht mehr klar, dass das Fotografierverbot erst nach dem Knipsen eines Bildes ausgesprochen, dann aber auch respektiert wurde, dass der Uniformierte später in völlig ziviler Umgebung – draussen vor dem Schloss – einen Film mit sämtlichen Urlaubserinnerungen requirieren wollte, obwohl die Besitzerin versprach, das geknipste Bild nirgends zu veröffentlichen. Abgesehen von der Empörung über den Vorgang – Ähnliches ist mir bisher erst in totalitären Staaten passiert – war mir an den Szenen wichtig: Der begründungslose Rekurs auf Befehl und Pflicht steht im Zusammenhang als Beispiel eines unreifen Gewissens, das noch keine eigene Verantwortung wahrnimmt. Ferner weckte die Irritation, in die sich der Soldat durch un-

ser Gespräch verwickeln liess, Sympathie und wurde Ausdruck gemeinsamer Betroffenheit – im Kontrast zu den Herren Richtern.

Nicht geäusserst haben sich bisher militärische Verantwortliche. Allerdings: Der angehende Brigadekommandant Simon Küchler, Rektor der kaufmännischen Berufsschule in Schwyz, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und bekannt als besonders eifriger Patriot («Schweizer Friedensbewegung ist von Moskau gesteuert», vgl. LNN vom 31. März 1985), hat im Namen eines diskret anonym bleibenden Klägers dessen Konzessionsbeschwerde der Schweizerischen Deutschenagentur geglaubt zuspielen zu sollen.

Unter Berufung auf Art. 276 StGB (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten) werden mir dabei kriminelle Vergehen angelastet. Ich hege keinen Zweifel, dass die lächerliche Beschwerde abgelehnt wird. Das Odium allerdings, als schwerer Vergehen Beschuldigter in der Schweizer Presse herumgereicht worden zu sein, wird bleiben. Als Nichtjurist frage ich mich ferner, welche rechtlichen Kompetenzen einem Brigadekommandanten unter Bedingungen des Kriegsrechts zu kommen und ob ich mich von einer Armee mit Spaltenoffizieren ohne jegliches Augenmass noch beschützt fühlen kann oder eher bedroht fühlen muss.

Nebst dem Bemühen der Prediger, keinen Ärger zu haben, nicht anzuecken, sondern in Ruhe leben zu können, scheint mir der wichtigste Grund für die häufige Wirkungslosigkeit der Predigt die stillschweigend vorausgesetzte Annahme zu sein, die Prediger, bzw. ihr Publikum seien eine Versammlung von praktizierenden Christen, eine Annahme, die die Wirklichkeit nicht trifft. An ihrer Praxis gemessen stecken Prediger und Hörer meistens irgendwo im Vorfeld des neutestamentlichen Gottesreiches, es sei denn, man verstehe unter Christentum das mehr oder weniger theoretische Für-wahr-halten einer Anzahl von Glaubenssätzen und die Praxis einiger Sakramente, aber keine Lebenspraxis. Was die christliche Lebenspraxis anbelangt, so spielen nach den Evangelien das gebrochene Verhältnis zum Besitz und zur Bereitschaft, diesen mit Gewalt zu verteidigen, sowie der aktive Versuch, den Feind zu versöhnen, eine zentrale Rolle.

(Othmar Keel, Die Bibel mischt sein ein, Zürich-Einsiedeln-Köln 1984, S. 12/13)